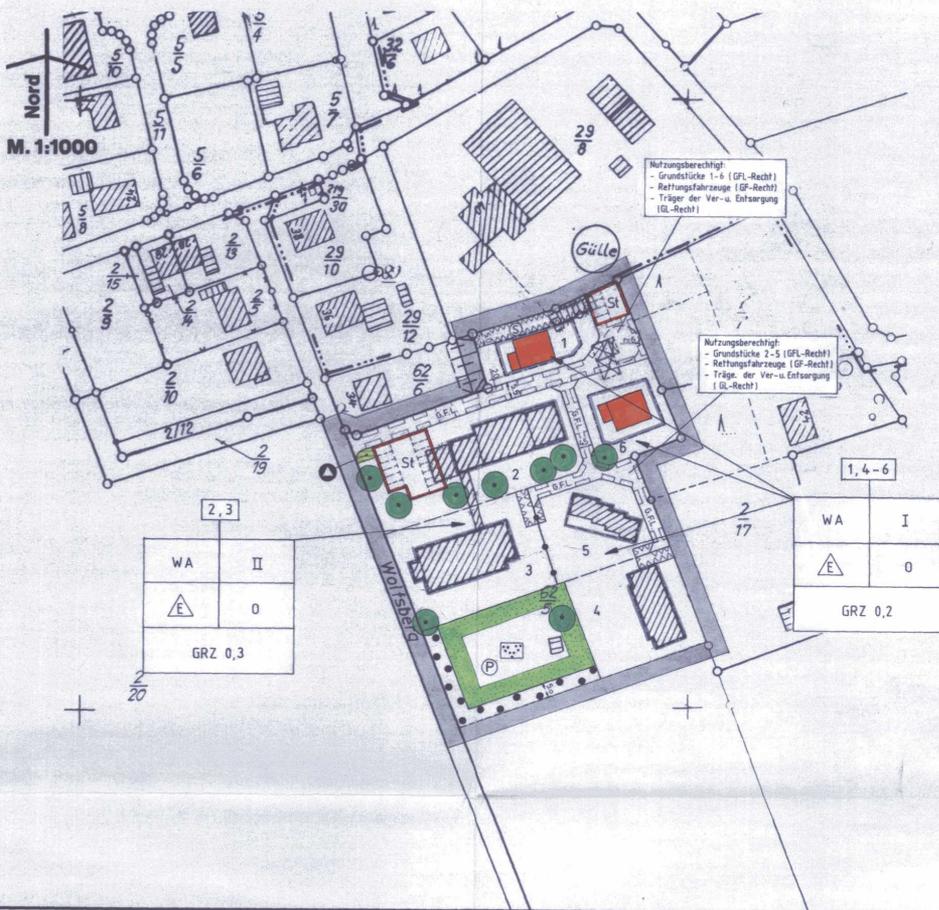


TEIL 'A' PLANZEICHNUNG:

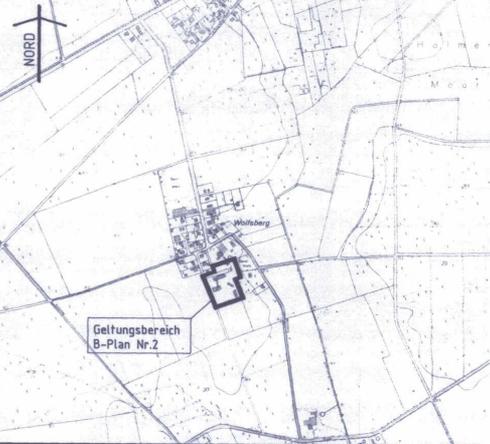


ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baumutzungsverordnung (BaumVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990 I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl.1991 I S.58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

- Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BaumVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BaumVO)
- Maß der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) BauGB, § 16 BaumVO)
- GRZ... Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauVO)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauVO)
- Bauweise, Baugrenzen:** (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BaumVO)
- 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BaumVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BaumVO)
- Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BaumVO)
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen: (§ 9 (1) 4 BauGB)
- = Stellplatz für Müllbehälter
- Grünflächen: (§ 9 (1) 15 BauGB)
- = Parkanlage
- = Privat
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft:** (§ 9 (1) 20-25 BauGB)
- Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)



Sonstige Planzeichen:

- St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)
- Mit Geh-(G), Fahr-(F), und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) 21 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 (5) BaumVO)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 24 BauGB)
- = Schutzstreifen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Geplante Grundstücksgrenze
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- 1, 2, 3... Nummerierung der geplanten Grundstücke
- Künftig wegfallende bauliche Anlage
- 1-6 Bereich der baulichen Festsetzungen

SATZUNG DER GEMEINDE HASENMOOR KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 "Wolfsberg" für das Gelände des ehemaligen DRK-Kinderheimes

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff. LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.5.2001, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Wolfsberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8.4.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an dem Bekanntmachungsblatt vom ... bis zum ... durch Abdruck in der Segesberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 14.3.2001 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.3.2001 durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.1.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren nach den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 20.3.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.4.2001 bis zum 11.5.2001 während der Dienststunden / folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 3.4.2001 in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.5.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.5.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.5.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den bestehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
 GEMEINDE DEN 16.5.2001
 Ernst Wolff
 BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bebauungsplan und die geometrischen Festlegungen der neuen Bebauungsplanung werden als richtig bescheinigt.
 KATASTERAMT DEN 26. Juni 2001
 W. Müller
 LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 GEMEINDE DEN 27.6.2001
 Ernst Wolff
 BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.6.2001 in der Segesberger Zeitung bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Rechtsfolgen sind am 29.6.2001 in Kraft getreten.
 GEMEINDE DEN 29.6.2001
 Ernst Wolff
 BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER